

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Freistellungsvoraussetzungen des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

#### **A. Problem**

Am 29. Dezember 2023 ist das „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ in Kraft getreten, nachdem es zuvor mit den Stimmen der Regierungsfractionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP beschlossen wurde (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses <https://dserver.bundestag.de/btd/20/089/2008922.pdf>).

Mit dem Gesetz erfolgte u.a. eine Änderung des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Diese Vorschrift regelt das Freistellungsverfahren von Liegenschaften von Bahnbetriebszwecken, die „Entwidmung“. Mit der Novellierung des § 23 AEG soll es künftig nur noch im „überragenden öffentlichen Interesse“ möglich sein, Eisenbahnflächen entwidmen zu können. Da aber nach der Neuregelung bereits der Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, im überragenden öffentlichen Interesse liegt, ist mithin das überragende öffentliche Interesse des Bahnbetriebszwecks gegenüber dem Interesse an der Freistellung abzuwägen.

Für das Freistellungsverfahren sind das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die Planfeststellungsbehörden der Länder zuständig.

Diese restriktive Änderung führt in der Praxis dazu, dass das EBA seitdem Freistellungsanträge in bereits über 150 Fällen für nicht mehr benötigte Bahnflächen zurückweist. Einem Brief des Deutschen Städtetags an den Deutschen Bundestag zufolge gilt das auch, wenn bereits Veräußerungen mit den Gemeinden vereinbart wurden. Geplante und einvernehmlich vereinbarte Nutzungsänderungen können deshalb planungsrechtlich nicht gesichert und langjährige Planverfahren müssen gestoppt werden. Prominentes Beispiel ist das Wohnungsbauprojekt Stuttgart Rosenstein, bei dem nach dem Umbau des Stuttgarter Hauptbahnhofes Bahnflächen freiwerden, auf denen bis zu 5.700 Wohnungen entstehen sollen.

Nachdem die Konsequenzen dieser Neuregelung seit Sommer 2024 nach und nach offensichtlich werden, zeigt sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Antworten auf parlamentarische Anfragen zwar problembewusst, hat aber bisher keine Änderung des § 23 AEG auf den Weg gebracht.

Es ist nach wie vor unklar, ob und wenn ja welche Änderungen es am § 23 AEG geben soll. Zudem ist durch die bestehende Regelung das Ziel zur Beschleunigung und Entbürokratisierung von Planverfahren gefährdet.

### **B. Lösung**

Damit Grundstücke zu Bahnbetriebszwecken, für die jedoch kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und eine Nutzung der Schieneninfrastruktur nicht mehr zu erwarten ist, auch künftig freigestellt werden können, muss der Gesetzgeber schnellstmöglich eine Änderung herbeiführen, die ein Ermessensentscheidung der zuständigen Planungsbehörde nicht präjudiziert. Dementsprechend ist in § 23 AEG eine Regelung für Freistellungsverfahren aufzunehmen, mit der der „Bahnbetriebszweck eines Grundstücks“ nicht „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) beim EBA oder bei den Planfeststellungsbehörden der Länder beantragt wurden, umgesetzt werden können.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Prüfungen durch die Behörde ändert sich nichts.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Freistellungsvoraussetzungen des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

§ 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für ein Grundstück, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks, der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, oder des Trägers der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, auf denen sich keine Betriebsanlagen mehr befinden. Befindet sich auf dem Grundstück eine Betriebsanlage, für deren dauerhafte Betriebseinstellung eine Stilllegung nach § 11 zu erwirken ist, so kann die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken erst nach Eintritt der Bestandskraft der Stilllegungsentscheidung erfolgen. Für die Freistellungsentscheidung ist die vollständige oder teilweise Beseitigung von nicht betriebsnotwendigen Eisenbahnanlagen keine Voraussetzung. Mit der Freistellungsentscheidung endet die eisenbahnrechtliche Planungshoheit.“

3. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 2 hat die Planfeststellungsbehörde

1. die oberste Landesplanungsbehörde über den Eingang des Antrags auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu informieren und
  2. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern sowie den Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich im Internet zu veröffentlichen; die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme soll drei Monate nicht überschreiten.“
5. Absatz 5 wird aufgehoben.
  6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Begründung

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Freistellungs Voraussetzungen des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)**

#### **Zu Nr. 1**

Planungen an Projekten, die sich auf Grundstücken zu ehemaligen Bahnbetriebszwecken befinden und für die jedoch eine künftige Nutzung der bestehenden Schieneninfrastruktur langfristig nicht zu erwarten ist, müssen weiterverfolgt werden können. Deshalb sollte für alle Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) beim EBA oder bei den Planfeststellungsbehörden der Länder beantragt wurden, die bis dato geltende Rechtslage Anwendung finden.

#### **Zu Nr. 2**

Folgeänderung zur Nr. 1.

#### **Zu Nr. 3**

Folgeänderung zur Nr. 1.

#### **Zu Nr. 4**

Folgeänderung zur Nr. 1.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Da die Umsetzung der Regelungen keine umfassende Vorbereitungszeit bzw. keine weiteren Vorarbeiten erforderlich sind, ist der Tag des Inkrafttretens mit dem Tag der Verkündung vorgesehen.